

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Wegen deß Landes Insigel

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Wegen der Graffschafft Blas.

Nachdem hievor die Ständt vnd Inwohner der Graffschafft Blas / mit gemeinem Landtag / so sich Anno 160. auffm Prager Schloß geendet / gewisse Versicherung haben / daß sie / als die zu die ein Königreich gehörig: Auch alles des jenigen / worauff sich der von weyland Keyser Rudolpho / als damahl regierenden König in Böhmen / Hochlöbl. vnd Christmüldigsten andenkens / den Ständen dieses Königreichs Böhmen sub vtraque, auff freye Übung der Religion gnädigst ertheilte Majestätsbriefe erstreckt / sehtig seyn sollen / als wirdt es hienit nochmahls dabey gelassen.

Anlangende aber jetzige zwischten diesem Königreich / vnd den incorporirten vnd vereinigten Ländern beyd eser General Versammlung / auffgerichtete Conföderationes, seynd darinn sie die Stände vnd Inwohner angeregter Graffschafft Blas ehnermassen begriffen.

Vnd sintemahl / wie obgehört / diese Graffschafft zum Königreich gehörig / Contributionen vnd Steuer abführet / so bewilligen die Stände dieses Königreichs: Wann künfftiger Zeit es zur Wahl eines Böhmisches Königs käme / daß sie auß ihrem Mittel drey Personen / eine des Herren / vnd die andere Ritterstandes / vnd die dritte auß den Stätten / zu solchem Landtag absenden / vnd daß diese Personen ein jede vnter den Ständen dieses Königreichs ihre Stell habe / auch gleicher Gestalt ihr Votum geben möge. Entgegen werden sie die Stände vnd Inwohner auch schuldig seyn künfftiger Zeit in allerhand fürfallenden Nothturfftten diesem Königreich vnd incorporirten Ländern / entweder mit Geld oder Kriegsvolcks Hülf / würcklich beyzuspringen.

Wegen des Landes Insigel.

Nid weilten Hans von Klenowe vnd Janowitz / vor der Zeit des Königreichs Böhmen Obrister Landschreiber / an diesem Königreich zu einem Verrähter / vnd auß dem Land flüchtig worden / des Landes Insigel verhalten / auch allbereit auß diesem Königreich bannisirt vnd geschafft worden / ist nicht zuhoffen / daß solch Insigel wider erlangt werden könne: Derwegen wir vns die gesambten drey Stände dahin entschlossen / daß alsbaldt die Directores, Regenten vnd LandesRähte (denen wir hier vber völlige Macht geben) ein ander Landes Insigel von Goldt / auff die Form vnd Art / wie dasselbe bey König Ludwigs Zeit / Hochlöblicher Gedächtnuß / geführt vnd gebraucht worden / stehen lassen / damit sie solches
auff

auff die Schreiben/welche der Königl. Maj. gethan werden/so wol zu den Instructionen der Abgesandten zu ihr Königl. Maj. drucken lassen möchten. Welches Insignel Interim / so lang kein Obrister Landtschreiber nicht gesetzt wirdt / bey den Landes Privilegien in der Truhnen verbleiben / vnnnd auffbehalten werden soll.

Wegen Theobaldt Hocken Gefängnuß Entledigung.

Nachdem an vns Stände des Königreichs Böhmen / durch Melchior den Eltern / vnnnd Melchior den Jüngern Kalschreyther von Kalschreyth / Theobaldt Hock von Zweybrunn vnterhändig gefangen vnd bitten lassen: Daß die Stände, hme diese Gnad erweisen / vnd an seinen Ehm verwahren/so wol der gefänglichen hafft/ darinnen biß dato verbleibe/zuentsledigen gnedig befehlen wolten.

Wann dann wir die gesambten drey Stände des Königreichs Böhmen diese des Theobald Hocken vnterhändige Bitt / in reiffe Erwägung gezogen / als thum darauff gedachten Theobald Hockhen wir diese Gnad / vnd Bewilligung: Daßer Theobald Hock der Gefängnuß ledig vnd frey seyn möge / doch mit diesem vorbehalt vnd beding: Daß diese sein / Theobald Hocken / Entledigung der Gefängnuß / den löblichen größern Landts Rechten des Königreichs Böhmen anjese vnnnd in künfftige ewige Zeit / durchaus zu keiner Verlegung noch allerwenigsten Verkleinerung vnd Nachtheyl nicht seyn soll.

Beschluß.

Nad was die von vns verordnete Directores, Regenten vnnnd Räte des Landes / in vnserm Abwesen / entweder mit den Abgesandten des Marggraffthums Mähren / Ober vnnnd Nider Schlesien / auch Ober vnnnd Nider Lausnig / beschlossen / darvon oben in vnterschiedlichen Arten in weitleufftig vermeldet worden: In gleichem was sonst anders von ihnen verordnet: Wir alle drey Stände / nach dem wir erkennen / daß solches alles zu dem gemeinen Nutz vnd Frommen / vnd auß vnnmbgänglichen Ursachen geschehen / diß alles belieben / loben / vnd besondern allen es ganz vnd vollkommen beruhlen lassen. Vnd ober diß / was also hemit von vns allen Ständen gütwillig beschlossen / solches haben wir vns einander treulich vnd auffrecht / wie es ehrliebenden Leuten gebühret / alles bey obge-

setzen.